

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an der Universität Potsdam sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an den Universitäten Potsdam und Turin

Vom 15. Februar 2017

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 15. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für die nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an der Universität

Potsdam sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an den Universitäten Potsdam und Turin. Im Übrigen gilt die ZuLO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Kulturwissenschaft, Philologien, Medienwissenschaft oder vergleichbare geisteswissenschaftliche Studiengänge im Einfach, Erstfach oder Zweifach, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst;
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 ZuLO Abs. 1 genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Für den Masterstudiengang Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik gilt weitere folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Sprachkenntnisse in Italienisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Die Kenntnisse in Italienisch werden durch folgende Zertifikate nachgewiesen:

- UNiCert II,
- Esame CILS, Niveau: CILS 2,
- Esame CELI, Niveau: CELI 3,
- Esame PLIDA, Niveau: PLIDA B2,
- IT, Niveau: int.IT,
- Esame DILI, Niveau: DILI B2,
- telc, Niveau: B2.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2017.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Bewerbungsverfahren und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit die Studiengänge nicht zulassungsbeschränkt sind. Soweit die Studiengänge zulassungsbeschränkt sind, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist der Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZulO einzureichen und zusätzlich bei einer Bewerbung für den Studiengang Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik der Nachweis über die erforderlichen Italienischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.

(4) Wenn ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist zusätzlich ein in deutscher, italienischer oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5.000 Zeichen einzureichen, in dem die Motivation und Identifikation mit dem angestrebten Masterstudiengang Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik oder Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik dargestellt sind. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie bzw. ihn in besonderem Maße für den Masterstudiengang Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik oder Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik qualifizieren, sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einen Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51 %,
- b) relative Note bzw. aktuelle relative Note mit 13 %,
- c) Motivationsschreiben 36 %.

(3) Das Kriterium c) geht mit einer Note (1,0 - 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note wird aufgrund nachfolgender Darstellung ermittelt folgt:

- sehr überzeugendes Motivationsschreiben: 1,0
- gutes Motivationsschreiben: 2,0
- durchschnittliches Motivationsschreiben: 3,0
- schwaches Motivationsschreiben: 4,0
- fehlendes oder nicht überzeugendes Motivationsschreiben: 5,0

Der Grad der Überzeugung des Motivationsschreibens richtet sich nach den in § 4 Abs. 4 genannten Kriterien. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriterium innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik, die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.